

Merkblatt zur Ladungssicherung

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt gilt als Information für die in der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. gemäß gesetzlichen und normativen Regelungen verantwortliche Personen für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ladungssicherung bei Fahrten mit Einsatzfahrzeugen.

Gemäß §§ 22 und 23 StVO sowie der VDI-Richtlinie 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ und BGI 649 „Ladungssicherung auf Fahrzeugen“ gibt es neben der Verpflichtung zur Ladungssicherung auch die als verantwortlich für die Ladungssicherung benannte Personen. Diese sind neben dem Fahrer und dem Verloader auch der Halter des Fahrzeuges.

Kommt es im Zuge eines Unfalls zur Erkenntnis, dass der Unfallgrund mangelhaft gesicherte Ladung ist oder die Unfallfolgen durch eine ordnungsmäßige Ladungssicherung hätten gemildert werden können, so wird dieser gesamte Bereich strafrechtlich betrachtet, bewertet und letztlich beurteilt.

2. Ladungssicherung in der Praxis

Was der Fahrer zu beachten hat:

- Ladung darf nur mit Fahrzeugen transportiert werden, die für den Transport geeignet sind
- Die für die Sicherung der Ladung geeigneten Hilfsmittel sind zu verwenden, z.B. Zurrgurte, Netze, Keile, Antirutsch-Matten, feste Kästen etc.
- Es muss darauf geachtet werden, dass das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges bzw. Gespannes nicht überschritten wird.
- Vor Fahrtantritt hat man sich zu überzeugen, dass die Ladung sicher und stabil verstaut ist. Bei längeren Fahrten muss regelmäßig die Ladungssicherung überprüft werden.

Was der Halter zu beachten hat:

- Der Fahrzeughalter ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die ordnungsgemäße Ausrüstung seines Fahrzeuges verantwortlich. Dies gilt auch für die Ausrüstung mit Ladungssicherungsmitteln (§§ 30 und 31 StVZO).
- Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Einsatzfahrzeuges oder Anhängers nicht anordnen oder zulassen, wenn die Ladung aufgrund fehlender oder unzureichender Ladungssicherungsmittel nicht vorschriftsmäßig gesichert werden kann bzw. die Verkehrssicherheit durch die Ladung oder Besetzung leidet.

3. Ausbildung Ladungssicherung

Die VDI-Richtlinie 2700 fordert eine grundlegende Ausbildung in der Thematik „Ladungssicherung“. Ebenso wird eine nachweisliche Wiederholungsausbildung des betroffenen Personals in einem Zeitfenster von 3 Jahren.

Die Ausbildungsinhalte richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen der VDI-Richtlinie 2700 in Verbindung mit der Anlage 6 der CTU-Packrichtlinien.

Der Umfang richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Festlegungen erfolgen mit den Rahmenplänen der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse.

Nach Durchführung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind dem teilnehmendem Personal Ausbildungsnachweise in Form einer ATN-Urkunde auszubilden.

Alle Aus- und Weiterbildungen sind nach durchgeführter Ausbildung in der Gliederung abzulegen und für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Prüfungsdurchführungsjahres aufzubewahren. Mindestumfang der abzulegenden Dokumentation sind das Datum der Durchführung der Ausbildung, eine Teilnehmerliste und die unterrichteten Ausbildungsthemen.